

Synopse – Erste Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p align="center">§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde</p> <p>5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.</p>	<p align="center">§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde</p> <p>5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen. Diese Abfälle können durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden. Bioabfälle können pflanzliche, tierischen oder pilzlichen Ursprungs sein und stammen in der Regel aus Küchen, Gärten und anderen Bereichen, wobei rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle ausgenommen sind.</p>
<p align="center">§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>1. Abfälle, deren Ausschluss sich nach Maßgabe des Verzeichnisses zu dieser Satzung ergibt; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p align="center">§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>1. Abfälle, die nicht unter dem Positivkatalog dieser Satzung fallen; der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung. Andere, als die im Positivkatalog genannten Abfälle werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.</p>
<p align="center">§ 15 Garten- und kompostierbare Abfälle</p> <p>(2) Als kompostierbare Abfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der</p>	<p align="center">§ 15 Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle</p> <p>(2) Als Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle gelten Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke</p>

Zubereitung sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke.

sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft mit Ausnahme von rohen Fleisch- und rohen Fischabfälle.

(2a) Fremdstoffe insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubarer Kunststoffe, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der Biotonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien der Spalte 3, Buchstabe c, der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ des Anhangs 1, Nummer 2, in Verbindung mit Anhang 5 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit den getrennt erfassten Bioabfällen in der Braunen Tonne zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).